

Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried

Der Gemeinderat von Oberried hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Räumlichkeiten der Schule können für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn
 - a. der Schulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird,
 - b. das erforderliche Personal (Hausmeister, bzw. Gemeindebeauftragter) bereitgestellt werden kann,
 - c. keine anderweitig geeigneten Räume oder Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- 1.2 Für die außerschulische Verwendung von schulischen Räumlichkeiten ist nach § 51 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg das Einvernehmen des Schulleiters erforderlich.
- 1.3 Für private, gewerbliche Zwecke oder zur ausschließlichen Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges werden Räumlichkeiten in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Für die einzelnen Räumlichkeiten in Oberried und für das Bürgerhaus Hofsgrund ist ein Belegungsplan durch die Gemeindeverwaltung zu erstellen, für die anderen Räumlichkeiten durch die Ortsverwaltungen.

2. Verfahren

- 2.1 Im Kernort Oberried sowie für das Bürgerhaus Hofsgrund ist die Gemeindeverwaltung zuständig, in den Ortsteilen die Ortsverwaltungen. Die Verwaltungen regeln jeweils eigenverantwortlich die Einzelheiten der Überlassung der Räume im Rahmen dieser Richtlinien, im Falle des Bürgerhauses Hofsgrund die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Ortsverwaltung.
- 2.2 Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten müssen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung bzw. in den Ortsteilen bei den Ortsverwaltungen schriftlich eingereicht werden.
- 2.3 Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen fachgerecht und pfleglich behandelt und nach der Benutzung gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt werden.

- 2.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
- 2.5 Der Benutzer stellt die Gemeinde, ihre Beauftragten und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und Zugänge (einschließlich Außenanlagen) stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und weist auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach.
- 2.6 Eine Haftungsausschlusserklärung ist durch den Benutzer zu unterschreiben.

3. Entgelte

- 3.1 Für die Nutzungen öffentlicher Räumlichkeiten werden Entgelte erhoben.
- 3.2 Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:

3.2.1 In der Goldberghalle

Grundbetrag:	25,00 EUR
Zusätzlich je Stunde:	25,00 EUR
höchstens pro Abend (nach 17.00 Uhr):	250,00 EUR
höchstens pro Abend (örtliche Vereine):	95,00 EUR
höchstens pro Tag:	400,00 EUR
Mitbenutzung der Küche	50,00 EUR

3.2.2 Im Mehrzweckraum der Schule Zastler:

Je Stunde	10,00 EUR
höchstens pro Abend (nach 17.00 Uhr)	60,00 EUR
höchstens pro Tag	110,00 EUR

3.2.3 Im Mehrzweckraum der ehem. Schule St. Wilhelm

Je Stunde	10,00 EUR
höchstens pro Abend (nach 17.00 Uhr)	60,00 EUR
höchstens pro Tag	110,00 EUR

3.2.4 Im Mehrzweckraum des Feuerwehrhauses Hofgrund

Je Stunde	10,00 EUR
höchstens pro Abend (nach 17.00 Uhr)	60,00 EUR
höchstens pro Tag	110,00 EUR

3.2.5 im Mehrzweckraum „Kleiner Wilhelmitensaal“

Je Stunde	12,00 EUR
höchstens pro Abend (nach 17.00 Uhr)	60,00 EUR
höchstens pro Tag	110,00 EUR

3.2.6 Bürgerhaus Hofgrund

Jeweils pro Tag (jeweils bis max. 20.00 Uhr)	bis zu 6 Stunden	mehr als 6 Stunden
Erdgeschoss		
Kleiner Bürgersaal (nur außerhalb des Kindergartenbetriebes)	30,00 €	60,00 €
Obergeschoss		
Großer Bürgersaal	120,00 €	220,00 €
Küchenbenutzung	30,00 €	30,00 €
Bürgerhaus komplett	200,00 €	300,00 €
Hinweis: kein Podestverleih		

3.2.7 Klosterscheune Oberried

Grundentgelte		
Küchennutzung je Küche	45,00 €	45,00 €
Keller	120,00 €	225,00 €
Erdgeschoss		
Grüne Stube	45,00 €	60,00 €
Riegelstube	45,00 €	60,00 €
Marktstube	45,00 €	60,00 €
Gartenstube (Nebengebäude)	45,00 €	60,00 €
Obergeschoss		
Ofenstube	45,00 €	60,00 €
Ratsstube	60,00 €	90,00 €
Scheune		
Marktscheune (EG)*	150,00 €	300,00 €
Bürgersaal (OG)*	225,00 €	375,00 €
Scheune komplett (EG/UG)*	300,00 €	600,00 €
Podestbenutzung/Verleih auch außerhalb der Klosterscheune		25,00 €/Veranstaltung

3.2.8 Marktstände

Bis zu 2 m Länge	25,00 €
Je weitere 2 m zusätzlich	10,00 €

*haben jeweils Priorität bei der Anmietung der Küche im Falle der Mehrfachnutzung des Gebäudes.

Alle gemeinnützigen Organisationen und örtlichen Vereinigungen zahlen 2/3 der o.g. Entgelte für die Klosterscheune Oberried (Nr. 3.2.7).

- 3.3 Die Übergabe der Räumlichkeiten inklusive Einweisung ist durch die Benutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Hausmeister bzw. den Ortsvorsteher.

Eine Abnahme durch den Hausmeister erfolgt nicht. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist bei verlassen durch digitale Fotos nachzuweisen. Diese sind an klosterscheune@oberried.de zu senden. Werden die Räumlichkeiten in nicht gereinigtem Zustand übernommen, so ist dies ebenfalls durch digitale Fotos gesendet an klosterscheune@oberried.de nachzuweisen.

Der Hausmeister bzw. ein von der Gemeinde Beauftragter, der auf Wunsche des Mieters vor Ort ist, ist gesondert zu bezahlen und wird auf Verlangen des Nutzers gestellt und mit 21,00 Euro/Stunde vergütet.

- 3.4 Für die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten ist der Benutzer zuständig. Bei nicht ausreichender Reinigung wird die Reinigung durch die Gemeinde beauftragt. Die entstehenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, dies gilt auch für Veranstaltungen für die die Gemeinde kein Nutzungsentgelt berechnet (Nr. 4.4). Bei Pauschalvereinbarungen (Nr. 5) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

4. Gebührenbefreiung

- 4.1 Für Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen, die nachstehenden Zwecken dienen, wird kein Entgelt erhoben:
- a. Jugend- und Erwachsenenbildung der von der Gemeinde geförderten Bildungswerke (Jugendmusikschule, Volkshochschule),
 - b. politische Veranstaltungen der im Bundes- und Kreistag und im Gemeinde- und Ortschaftsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen,
 - c. andere gemeinnützige Zwecke der anerkannten freien Wohlfahrtsverbände und der Religionsgemeinschaften.
- 4.2 Für sonstige Veranstaltungen von besonderer kultureller, sportlicher und sozialer Bedeutung, kann im Einzelfall auf die Erhebung verzichtet werden, wenn vom Veranstalter kein Eintrittsgeld oder Startgeld erhoben wird.
- 4.3 Für die örtlichen Vereine wird für Übungs- und Trainingszwecke kein Entgelt erhoben.
- 4.4 Bei den ersten zwei öffentlichen eigentlich kostenpflichtigen Veranstaltungen im Kalenderjahr eines örtlichen Vereins werden seitens der Gemeinde keine Nutzungsentgelte berechnet. Jedoch: Für die Nutzung der Küche(n), die Inanspruchnahme des Hausmeisters (Nr. 3.3) und/oder der Reinigung (Nr. 3.4) hat der Verein in jedem Falle zu bezahlen.

5. Abweichende Nutzungen

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und zu besonderen Anlässe, insbesondere mehrtägige Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Sondercharakter können Sonderpauschalen vereinbart werden. Die Zuständigkeit für Sonderpauschalen liegt beim Bürgermeister.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2020

Oberried, den 16.12.2019



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.